

Gerlinda Smaus

Herausforderung:

Der feministische Blick auf den Abolitionismus

Abolitionismus¹ und Feminismus erweisen sich in der Praxis als Bewegungen, die in bezug auf das Strafrecht zeitweise konträre Interessen vertreten. Feministinnen fallen mit ihren Aktivitäten den Abolitionisten, die das Strafrecht abschaffen wollen, sozusagen in den Rücken. Es geht nun darum, die Kontroverse zwischen Abolitionismus und Feminismus aus *einer* feministischen Position aufzuzeigen. Die Argumentation muß dabei auf das Äußerste vereinfacht werden, denn so, wie es keinen einheitlichen Abolitionismus gibt, gibt es auch keinen einheitlichen Feminismus. Vorangestellt werden kann die Feststellung, daß Abolitionismus und Feminismus in der Praxis kaum Berührungspunkte haben, in der Kriminologie jedoch, wo ihre Beziehung sinnvollerweise diskutiert werden kann, sind die widersprüchlichen Strategien geeignet, eine Krise der kritischen Kriminologie heraufzubeschwören. Als eine Krise empfinde ich, wenn die unterschiedlichen Strategien bezüglich des Strafrechts eine Zugehörigkeit zu beiden „Lagern“, sowohl zu dem abolitionistischen wie zu dem feministischen, ausschließen.

Gemeinsam ist beiden Bewegungen, daß sie Befreiungsbewegungen sind, die sich im Sinne von Menschenrechten die Abschaffung von vermeidbaren Ungerechtigkeiten und Repressionen zum Ziele setzen. Dabei mögen sie zum Teil die gleichen Strategien und Formen des Widerstandes für richtig erachten. Das Herausheben der formalen Aspekte der Strategien und der allgemeinen Zielsetzungen kann jedoch nicht die Tatsache verdecken, daß beide Bewegungen zeitweise konträre *inhaltliche* Interessen verfolgen. Ich versuche, diese ganz grob zu umreißen.

1. Abolitionisten setzen sich zum Ziele, diejenigen Probleme zu vermeiden, die durch die Anwendung des Strafrechts den sogenannten Tätern und ihrer Umgebung entstehen. Nur aufgrund zunehmender Kritik interessieren sie sich auch für die Ursachen von Konflikten und problematischen Situationen, die zu Handlungen führen, die als Kriminalität bezeichnet werden können. Dies ist jedoch nicht ihr wichtigstes Problem.

* Vortrag, gehalten am 27. Januar 1989 auf dem 2. internationalen Kolloquium der wissenschaftlichen Einheit „Kriminalpolitik-Forschung“, gemeinsam mit der European Group for the study of Deviance and social control.

1 Abolitionismus ist eine Bewegung, die sich die Abschaffung der Gefängnisse oder weitergehend des Strafrechts zum Ziel gesetzt hat, die Redaktion.

Den Feministinnen dagegen geht es um die Verbesserungen der primären Bedingungen, die Frauen besonders anfällig für Gewaltanwendungen seitens des männlichen Geschlechts machen. Das Strafrecht betrachten sie in diesem Zusammenhang als eines der Mittel, mit welchen man ihre Lage öffentlich problematisieren und politisieren kann. Die sekundären Folgen des Strafrechts² sind in diesem Kontext nicht ihr primäres Problem.

2. Die Betroffenen sind im Falle der Abolitionisten immer die „anderen“, meistens Männer der Unterschicht, für die sie, häufig ohne Auftrag, stellvertretend Bemühungen um ihre Befreiung unternehmen. Ihr berufliches Interesse koinzidiert mit den Zielen der Bewegung. Darin entpuppen sie sich selbst als „moralische Unternehmer“, die dafür sorgen, daß andere Menschen tun, was sie für richtig halten, und die nun Feministinnen raten, daß es gut für sie sein wird, wenn sie tun, was Abolitionisten für richtig halten. Die Gegner der Abolitionisten im Konflikt sind „Männer“, die Positionen in staatlichen Positionen bekleiden und von daher handelt es sich um einen Intrageschlechtskonflikt.

Die Betroffenen der feministischen Bewegung sind Frauen selber. Selbst wenn man unterstellt, daß die Bewegung einen harten Kern, Kreise mit unterschiedlichen Entfernungen zu diesem Kern und „ausgefranzte Ränder“ aufweist und nicht alle Frauen umfaßt, so sind doch alle Frauen von Vergewaltigungen in einer ganz anderen Weise betroffen als Abolitionisten von Gefängnisstrafen. Die Gegner in ihren Auseinandersetzungen sind Männer als Charaktermasken oder allgemeiner, die patriarchalische Ordnung. Es handelt sich daher um einen intergeschlechtlichen Konflikt. Das Konfliktfeld ist deshalb auch viel umfassender – es betrifft alle Bereiche des öffentlichen wie privaten Lebens – als die schmale Zielsetzung des Abolitionismus.

Deshalb muß man auch theoretisch einräumen, daß die Bewegungen voneinander abweichende Ziele haben können. Die Zielsetzungen sind schließlich keine willkürlichen Konstruktionen oder Definitionen, sondern spiegeln die gesellschaftliche Situation wieder, in der sich ihre Protagonisten befinden. So

2 Mit sekundären Folgen des Strafrechts sind die negativen Auswirkungen der Bestrafung für den Betroffenen und seine nähere Umwelt gemeint, die zwar als Folge der Bestrafung auftreten, aber nicht zur eigentlichen Strafe gehören, die Redaktion.

sind die meisten uns bekannten Abolitionisten Männer, denen uneingeschränkt die patriarchalischen Vorteile der gegenwärtigen Gesellschaft zukommen. Darüberhinaus genießen sie das hohe gesellschaftliche Ansehen und Belohnungen seitens des Systems, die mit ihren akademischen Positionen verbunden sind. Es ist ehrenhaft, daß sie diese Positionen dafür einsetzen, den Schwächeren ihres Geschlechts zu helfen. Ohne die Lauterkeit ihrer Motivation in Frage zu stellen, kann man annehmen, daß ihre Aktivitäten in bestimmten Kontexten ihr Ansehen nur noch vermehren. Historisch gesehen, befinden sich die meisten Abolitionisten in einer Vorzugslage, die es ihnen ermöglicht, die dysfunktionalen Entwicklungen des modernen Staates und die Kolonialisierung von Lebenswelten zu problematisieren. Sie haben den Zustand der Postmoderne, in der Verteilungsprobleme angeblich keine Rolle mehr spielen, erreicht. Das Patriarchat dagegen bleibt auch für sie ein blinder Fleck, obwohl das Geschlechterverhältnis ein wichtiges hegemoniales Mittel darstellt.

Frauen dagegen haben, um im Bilde zu bleiben, die Moderne noch nicht erreicht. Sie sind noch nicht im Staate und seinen Institutionen und auf dem Arbeitsmarkt gleichermaßen wie Männer repräsentiert. Ihre Welt ist bisher vorwiegend die „Lebenswelt“, in der sie sogar zweierlei Kolonialisierungen ausgesetzt sind: zum einen sind sie weitgehend vom System ausgeschlossen und seinen „funktionalen Erfordernissen“ unterworfen. Dadurch wird ihr Aktionsradius unheimlich eingeschränkt, sie haben keine Teilhabe an Entscheidungen, die sie, geschweige denn die Menschheit, betreffen. Zum anderen sind sie in der Lebenswelt dem privaten Patriarchat unterworfen. Von daher ist es verständlich, wenn sie aus der Lebenswelt, die Abolitionisten als das zurückzugewinnende Paradies erscheint, auszubrechen und auch im System Fuß zu fassen versuchen, indem sie ihre bisher privatisierten Probleme zu öffentlichen und politischen deklarieren. Wie sonst könnte der ins Private abgedrängte Reproduktionsbereich gegen den Produktionsbereich revoltieren? Es ist eine strategische Überlegung, den privaten gegen den öffentlichen Patriarchen auszuspielen, indem man immer neue Koalitionen eingeht und wechselseitig den Beistand beider erwirbt. Frauen haben die Rechtsgleichheit noch nicht erreicht, sie leben weitgehend noch im rechtslosen Zustand (vgl. Klein-Schonnefeld 1978, S. 248 ff.). Ihre Weigerung, in das Recht einzutreten, hätte angesichts der Tatsache, daß sie darin und in den repräsentativen Organen des Staates bisher unsichtbar sind, überhaupt keine Wirkung, nach dem Motto: „Stell dir mal vor, es gibt eine Regierung, und keine Frau geht hin“. Frauen gehen doch nicht freiwillig nicht hin, vielmehr werden sie ausgeschlossen. Ich glaube daher, daß Frauen den Zustand, den die männlichen Kolle-

gen als abschaffungswürdig ansehen, erst einmal erreichen müßten. Die neue postmaterialistische Gesellschaft kommt nicht, solange die Hälfte ihrer Mitglieder im Zustand der ständischen Gesellschaft (vgl. Beck, 1986, S. 118; 178 ff.) oder im Zustand der Dritten Welt verbleiben. Wenn Abolitionisten verlangen, Frauen sollten Verständnis für ihre Bemühungen haben, dann entspricht das dem alten Rollenklischee von Frauen, die immer ihre eigenen Interessen hintanstellen, wenn es um die Interessen von anderen geht. Man könnte ebenso gut fordern, daß Abolitionisten im Sinne der von ihnen bevorzugten kommunikativen Lösungen und der Priorität, die sie der Lebenswelt einräumen, die Interessen von Feministinnen von innen heraus, aus ihrer Sicht zu verstehen versuchen, statt zu entscheiden, wer im Besitze der Wahrheit ist.

Nun müssen wir deutlich zwischen Bemühungen um Gleichheit im Privatrecht und Bemühungen um die Funktionalisierung des Strafrechts unterscheiden, denn, wie schon gesagt, betrifft das eine Gebiet subjektive Rechte von Frauen, das Strafrecht dagegen Sanktionen für Männer (vgl. Smaus, 1984, S. 296 ff.). So wie die organisierte Arbeiterschaft den Schutz ihrer Interessen im Recht durchzusetzen versucht hat, können auch Frauen nicht auf dieses Instrument verzichten. Und ebenso wie die einmal erreichten Errungenschaften der Arbeiterschaft im Laufe der Zeit durch mächtige Einflußgruppen wieder zurückgedrängt wurden, so müssen auch Frauen damit rechnen, daß ihre Forderungen niemals vollständig erreicht werden und ständig einem Aushöhlungsprozeß ausgesetzt bleiben (vgl. Chambliss, 1983, S. 105 ff.). Statt aber von vornherein eine defensive Position einzunehmen, muß man sich darauf einstellen, daß die Verbesserung der Lage der Frauen im Recht und in der Gesellschaft einen prozeßhaften Charakter hat; eine Bewegung muß in Bewegung bleiben.

Das gleiche gilt auch für das Strafrecht. Von einer rein funktionalen Position müßte man Frauen abraten, sich von dem patriarchalischen Instrument des Strafrechts irgendeine Verbesserung ihrer Lage zu erwarten. In dieser Hinsicht könnte man alle abolitionistischen Argumente von van Svaaning wiederholen. Sicherlich haben wir auch Gründe gehabt, anzunehmen, daß Frauen keine echte Kenntnis des Strafrechts besitzen (vgl. Smaus, 1984, S. 296 ff.). Auf der anderen Seite ist das Wissen der Abolitionisten ebenso selektiv und lückenhaft. Zum Beispiel sieht Louk Hulsman, ein führender niederländischer Abolitionist, das Strafrecht auch nicht in seiner Totalität, nämlich in seinen manifesten wie latenten Funktionen, sondern in seinen erklärten Zielen. Weil es diese nicht erfüllt, könne das Strafrecht abgeschafft werden. Diese Vorstellung könnte man, ange-

sichts der latenten Funktion des Strafrechts, die kriminelle Population und damit den Boden der gesellschaftlichen Pyramide zu reproduzieren, als ebenso blauäugig bezeichnen – eine solche Auseinandersetzung hätte jedoch wenig Sinn. Statt sich die Versäumnisse gegenseitig aufzurechnen, sollten wir uns vielmehr darüber im klaren werden, daß sich jede Bewegung nur begrenzte Ziele setzen kann, daß jede in selektiver Weise die Kontingenz (vgl. Luhmann, 1986, S. 52 ff.)³ unterdrückt, und daß schließlich jede Lösung nur eine begrenzte sein kann, d. h., daß sie bestimmte Konflikte unberührt zurückläßt und neue provoziert.

Bezüglich des Strafrechts ist von Bedeutung, daß sich Frauen in Italien und sicherlich auch in anderen Ländern während der Unterschriftenaktion für die Reform des Vergewaltigungsparagraphen durchaus bewußt waren, daß Gesetze und härtere Strafen die Kriminalität nicht beeinflussen und daß vom Strafrecht keine Verbesserung ihrer materiellen Situation erwartet werden kann. Ihre Forderungen betrafen ausdrücklich ihren legalen Status als angeblich formal gleiche Rechtssubjekte, den sie durch das herkömmliche Strafrecht verletzt sahen. Dies drückte sich schon in der Definition des Rechtsgutes aus: nicht die Würde und körperliche Integrität von Frauen, sondern die Moral sollte strafrechtlich geschützt werden. Nicht die Frau galt als Verletzte, sondern das Eigentum des Mannes war verletzt.

Feministinnen verlangten, unterstützt von Tausenden von Frauen, daß Vergewaltigung zu einem Gewaltdelikt umdefiniert werde und daß Frauen als Opfer dieser Delikte, dessen Strafwürdigkeit in Italien (im Gegensatz zur BRD) erhöht werden sollte, ebenso behandelt werden, wie andere Opfer. Es sollte die Praxis beendet werden, in der die Schuld dem Opfer zugewiesen wird und in der die Frau, und nicht der Vergewaltiger moralisch verurteilt wird. Mit der Reform dieses Paragraphen sollte gleichsam eine Schuld des Strafrechts im Hinblick auf die rechtliche Gleichheit von Frauen abgetragen werden, er sollte nicht mehr sexistisch selektiv verfaßt und angewendet werden (vgl. Pitch, 1985, S. 35 ff.).

Das scheint mir nun nicht bloß ein Streben nach einer Gleichheit zu sein, die nach van Svaaningen keinen ethischen Gehalt hat, sondern nach Gerechtigkeit. Man sollte nicht übersehen, daß Gleichheit in der Soziologie, die wertfrei verfahren will, häufig als Kürzel für Gerechtigkeit gebraucht wird. Mir scheint vielmehr, daß der nichtspezifische Begriff der Vielfalt im Abolitionismus ein ethisch indifferenter Begriff ist – soll uns wirklich alles und jedes gleich lieb sein? Freiheit dagegen ist für Frauen, um

Janis Joplin zu paraphrasieren, gleichbedeutend mit „man hat eh nichts mehr zu verlieren“.

Das Gesetz eröffnete für Frauen die Gelegenheit zu extensiven öffentlichen und politischen Diskussionen, die eine Bewußtseinsveränderung bewirkt haben.⁴ Die Tatsache der Vergewaltigung symbolisierte plötzlich den eingeschränkten Handlungsspielraum und das Ausmaß an Unterdrückung, die schon von der bloßen Möglichkeit der Gewaltanwendungen ausgeht. Die Diskussion enthüllte auch, daß ein großer Teil der männlichen Herrschaft mit dem primitiven Mittel der physischen Gewalt abgesichert wird, die angeblich schon längst durch den Staat monopolisiert worden ist. Dadurch erfüllte der Vergewaltigungstatbestand für die Bewegung die Funktion einer integrativen Ideologie. Die Durchsetzung der Forderung der Bewegung im Strafrecht bewerteten Frauen durchaus dialektisch: zum einen betrachteten sie es als ein Zeichen einer objektiv mißlichen Lage der Bewegung, daß sie sich dem Strafrecht zuwenden mußte, andererseits doch als die Anerkennung ihrer Ansprüche durch das politische System.

In Italien wohl bemerkt, denn in Deutschland hat die versuchte Reform des Paragraphen 177 StGB ein „klägliches Ende“ im Mai 1988 genommen (vgl. Frommel 1989, S. 11 ff.). Monika Frommel bezeichnet die geschlossene Front von konservativen Parteien und „Männern“, in Anspielung an Scheerer (1986) durchaus berechtigt, als atypische Abolitionisten. Es ist interessant festzustellen, daß die möglichen Koalitionen mit Konservativen kein Gütekriterium für Teile der kritischen Kriminologie sein können, denn man kann in der Tat mit Frommel (1989, S. 11) die Ablehnung der Reform des Vergewaltigungsparagraphen als die Kehrseite der Überkriminalisierung bezeichnen. Sowohl die selektive Nutzung wie die Nicht-Nutzung des Strafrechts stabilisierten lt. Frommel gesellschaftliche Machtverhältnisse und entsprächen ausgeklügelten informellen Normen der Ungleichbehandlung. James Messerschmitt würde dazu sinngemäß sagen, die selektive Kriminalisierung der männlichen Unterschichtsmitglieder sichert die Herrschaft des nicht-öffentlichen Patriarchats der Oberschichtmänner, die Nichtkriminalisierung von Gewaltdelikten gegenüber Frauen sichert die Herrschaft der privaten Patriarchen, wobei ihre Schichtzugehörigkeit hier offenbleibt

4 taz vom 23.11.1989 zitiert im Aufsatz „Was eigentlich ist Sexismus“ Alice Schwarzer: „Ich habe nie ein Hehl daraus gemacht, daß mich vor allem die Gesamtkampagne interessiert, und das Gesetz nur eine zugespitzte provokative Konkretisierung des Gedankens ist“. Die Anti-Porno-Kampagne habe bewirkt, daß bundesweit genauer darüber nachgedacht würde. Die Kampagne war kommunikationsfördernd; das Anti-Porno-Gesetz wurde in allen Fraktionen des Bundestags diskutiert (vgl. Emma, 3, März 1988).

3 Der Begriff der Kontingenz bedeutet bei Luhmann die (verdrängte) Unberechenbarkeit, die Unwägbarkeit, die Redaktion

(1988, S. 83 ff.). Typische wie nichttypische Abolitionisten sind sich darin einig, daß das Strafrecht eh' nichts bewirkt – wissen das nicht auch die Frauen selber?

Und doch zeigt der Widerstand gegen die Veränderung, daß es hier etwas zu verteidigen gibt. Wie Untersuchungen um die Veränderungen der sexistischen Sprache der Gesetze zeigen, geht es eben nicht nur um Worte, sondern um die bezeichnete Wirklichkeit. Im Widerstand gegen das Wort „Professorin“ organisiert sich der Widerstand gegen Professorinnen (vgl. Stein, 1986, S. 197 ff.). Im Widerstand gegen die Reform des Paragraphen 177 StGB verteidigen Männer ihre Privilegien und ihre Definition des Geschlechtlichen. Selbst wenn man die Welt auf

den Gerichtssaal einengen würde, in dem Rechtsanwältinnen ihren Mandantinnen, Opfern von Gewaltdelikten, in den Auseinandersetzungen gegen die sexistische Sicht der Staatsanwälte und der Richter beistehen, wäre eine Reform, die ihre legalen Ausdrucksmittel verbessert, schon gerechtfertigt.⁵

5 Ulrike Teubner zitiert in ihrem Aufsatz die damalige Berliner Rechtsanwältin I. Lohstöter. Die Rechtsprechung ändert sich nur dann, „wenn immer mehr Vergewaltigungsprozesse geführt werden, Staatsanwaltschaft und Gerichte kritisiert werden und unsere Inhalte und unser Selbstverständnis als Frauen auch der Männerjustiz gegenüber vertreten wird“ (in Teubner, 1988, S. 88). Frommel meint, daß der Perspektivenwechsel der Verteidigung vom Verhalten des Opfers auf die Selbstwahrnehmung des Täters als ein nicht-punitiver Erfolg der Frauenbewegung zu bewerten wäre (1989, S. 12).

Bezeichnenderweise werden solche „eigentlichen Funktionen“ und Effekte von Kriminalisierungskampagnen überhaupt nicht thematisiert. Die Diskussion fällt hinter den erreichten Zustand der Soziologie sozialer Bewegungen, geschweige denn hinter die dialektische Sichtweise zurück. Aus der ersteren dürfte bekannt sein, daß die manifesten Ziele von Bewegungen vor allem integrative Wirkungen nach innen entfalten sollen und daß die positiven Ergebnisse nicht mit den deklarierten Zielen zusammenfallen müssen. Sowohl die Vergewaltigungsdiskussion wie die PorNO-Debatte haben einen vereinheitlichenden und auf der Seite des Publikums auch einen bewußtseinsverändernden Effekt gehabt⁶. Zudem enthüllen die erfolglosen Bewegungen wiederum den sexistischen Charakter des Rechts und tragen dazu bei, das Bewußtsein der Bewegung wachzuhalten.

Bei einer dialektischen Sichtweise kann man, glaube ich, auf die Versuche von Frauen anwenden, was Steinert generell zum Widerstand aussagt: „Dieser Widerstand ist gewöhnlich doppeldeutig: Er erfolgt im Rahmen nicht selbstgewählter Umstände mit den Mitteln, die in diesem Rahmen zur Hand sind, gegen Teile und Aspekte dieser nicht-selbstgewählten Umstände. Insofern ist er immer zugleich auch angepaßt“ (1981, S. 57). Frauen müssen sich, wie andere gesellschaftliche Aggregate auch, mit ihren Forderungen an den Staat wenden, weil seine Institutionen auch entscheiden, wie Gerechtigkeit verteilt wird; weil den Staaten bei ihrer Begründung die Austragung und Beilegung von sozialen Konflikten übertragen worden ist.⁷

Es ist nicht überflüssig daran zu erinnern, daß es Frauen selbst waren, die von der Straße her eine Liberalisierung des Paragraphen 218 erzwungen haben. Sie sahen sich schon damals auf sich selbst gestellt, die kritische Kriminologie lag im Jahre 1971 erst in ihren Anfängen.

6 Selbst Brandts und Kok, die sich streng an das Strafrecht als ein *ultimum remedium* halten wollen, fragen sich, ob die Gesellschaft über ausreichende Mittel verfügt, dem Problem der Vergewaltigungen und der Pornographie beizukommen. Sie übersehen nicht, daß die Implementation des Gesetzes das ideologische Ziel von Frauen bestärken kann (1986, S. 282).

7 Eine Reihe von feministischen Autorinnen (z.B. MacKinnon) erklären die Ineffektivität des Rechts in Bezug auf Frauen damit, daß das Recht einer männlichen Logik (oder Psyche) entspricht. Dem hält Carol Smart entgegen, daß das Recht vor allem den sozialen und ökonomischen Strukturen entspricht. Statt von einem omnipotenten männlichen Staat auszugehen, empfiehlt sie die Annahme der Theorie einer ungleichzeitigen Entwicklung, die ständig politische Aktivität von Frauen fordert. „The goal of engaging with laws as part of the process of transforming the conditions under which women live, is a strategy which integrates the theory and practice of feminism“ (1986, S. 122). Die Theorien des Rechts und des Staates enthüllten ihre zentrale Rolle bei der Reproduktion der Unterdrückung von Frauen (a. a. O., S. 110).

Es scheint, daß bestimmte moralische Themen nur dann publik gemacht werden, wenn sie sich eines strafrechtlichen Rahmens bedienen. Diese Tatsache mag man kritisieren, sie hat aber den Vorzug, daß moralische Themen entmoralisiert werden und ihr instrumentaler Charakter, hier die Hegemonie des männlichen Geschlechts, deutlich wird. Mit Recht herrscht die Auffassung, das Strafrecht solle sich nicht mit Moral befassen. Die Vorstellung, Frauen würden sich selbst für die Durchsetzung einer neuen gewaltlosen Geschlechtsmoral engagieren wie einst der Temperance movement⁸, ist antiquitiert und würde sie sehr schnell der Lächerlichkeit preisgeben.

Frauen, die die symbolische Funktion des Strafrechts anrufen, werden zwar kritisiert, aber ernst genommen. Ein Verzicht auf das Auslösen einer Auseinandersetzung im Strafrecht wäre für Frauen ein einseitiger Akt ohne Gegenleistung. Frauen mögen auch eine andere Prognose über die Tätigkeit der Institutionen haben, und solange das Strafrecht besteht, sehen sie keinen Grund, warum sie nicht versuchen sollten, auch dieses patriarchalische Instrument anzugreifen. Ich denke, daß man die Vergewaltigungsdebatte viel mehr als einen Angriff auf das Strafrecht, denn als eine Kooperation mit ihm interpretieren kann, denn, wie schon gesagt, der Widerstand gegen die Reform war enorm.

Es wäre für die Bewegung lediglich fatal, wenn sie sich nur auf die Gesetzgebung konzentrieren würde. Aber auch dies ist keineswegs der Fall. Vielmehr stellten diese Initiativen nur einen politischen und öffentlichen Gipfel von verschiedenen Aktivitäten dar. Vorausgegangen sind Gründungen von Frauenhäusern und Selbsthilfeorganisationen für geschlagene und vergewaltigte Frauen u.s.w., die der abolitionistischen Kritik aus dem Blick geraten. Dabei wird der feministischen Bewegung bescheinigt, daß sie von allen alternativen Infrastrukturen die Grundsätze der autonomen, dezentralen Organisation am konsequentesten durchgesetzt hat (vgl. Brand/Büsser/Rucht, 1978, S. 142fff.) – und dies steht in krassem Widerspruch zu der Tatsache, daß Abolitionisten selbst von einer gut dotierten institutionellen Basis operieren und ihr Wirkungsfeld nicht die Lebenswelt, sondern wissenschaftliche Konferenzen sind.

Abolitionismus hat sich bisher wenig oder gar nicht mit feministischen Problemen befaßt. Das Versäumnis wird der kritischen Kriminologie angelastet – sie habe den geschlechtsspezifischen Aspekt vernachlässigt. Die Thematisierung des Geschlechts führt jedoch in der Regel sehr schnell zu der

8 Temperance Movement meint die Mäßigungs-/Enthaltensbewegungen z.B. gegen Alkoholkonsum, die Redaktion.

Erkenntnis, daß Frauen bei der Kriminalität in den meisten Fällen nicht als Täterinnen, sondern als Leidtragende in Frage kommen⁹. Das hat m. E. auch seine Richtigkeit, denn das Strafrecht ist nun mal ein Instrument, das vor allem männliche Abweichungen zu kontrollieren versucht.

Das zu Tage geförderte Ausmaß der Gewaltanwendung gegen Frauen und Mädchen, das wegen der sexistischen Anwendung des Strafrechts bisher nicht in den Kriminalstatistiken erschienen ist, stellt indes für Abolitionisten eine problematische Tatsache dar. Denn das Interesse muß sich dann von den Kontrollaspekten auf die realen Handlungen und zugleich auf die ungleichen Macht- und Gewaltverhältnisse in der Lebenswelt verlagern. Ihre These, die Lebenswelt löse zu 99 % ihre strafrechtlich relevanten Konflikte selber, könnte dann auch heißen, daß diese, soweit sie Frauen betreffen, nicht ausgetragen, sondern ertragen werden. Man kann sich mit Steinert fragen, warum diesbezüglich noch keine „Akzeptanzforschung“ durchgeführt wurde (vgl. 1981, S. 57). Leider geht auch Swaaningen nicht auf Frauen und Kinder ein, sondern allgemein auf „Leute“.

Abolitionistische Forschungen, die eben diesen geschlechtspezifischen Aspekt untersuchen, sind angeblich in den Niederlanden bekannt. Daß sich Abolitionisten überhaupt mit Frauen befassen, verdanken wir der Tatsache, daß Feministinnen scheinbar konträre strafrechtliche Initiativen entfalten – und dies sollte beiden Seiten zu denken geben. Niemand hat Abolitionisten daran gehindert, der Situation von Frauen in Gefängnissen oder in psychiatrischen Anstalten besondere Aufmerksamkeit zu widmen – dies haben allemal Frauen geleistet. Schlimmer als dieses Versäumnis erscheint mir, daß die Dekriminalisierungsbemühungen bei Sexualdelikten, deren Opfer wiederum vorwiegend Frauen und Kinder sind, ansetzen. Ich fürchte, daß die Logik darin bestehen könnte, daß hier der geringste Widerstand bei den männlichen Hütern des Strafrechts erwartet wird. Das Streichen dieser Tatbestände mit dem Hinweis, daß sie nichts bewirken, erscheint mir selbst noch auf der symbolischen Ebene zynisch.

Die abolitionistische Bewegung hat meines Erachtens noch wenig dafür getan, die Sympathie der Frauenbewegung zu gewinnen. Wenn sie ihre Hand zur Mitarbeit im allgemeinen Rahmen der Befreiungsbewegungen ausstrecken, dürfen Frauen fragen, was die Gegenleistung sein wird?

⁹ Dies ist z. B. auch Jeanne Gregory (1983) unterlaufen. Ein vielversprechender Ansatz zur Erklärung der geringen Kriminalitätsbelastung von Frauen und Mädchen liegt in der Erkenntnis, daß Agenten sozialer Kontrolle ihr „abweichendes“ Verhalten nicht mit strafrechtlichen, sondern psychologischen und psychiatrischen Definitionen belegen. Vgl. Gelsthorpe, 1986; Lees, 1986.

Die Aufgabe, einmal den feministischen Standpunkt einzunehmen, hat mich in einen tiefen Zwiespalt geworfen. Ich bin, ähnlich wie Marlies Dürkop anlässlich der Besprechung des Buches von Schur „Labelling Women Deviant“ (1986, S. 273 ff.) wütend geworden.

Warum? Abolitionisten haben es in gewisser Hinsicht leicht, denn ihre Ziele sind über jeden Zweifel erhaben. Darin gleicht Abolitionismus allen fundamentalistischen Bewegungen, die ihr Ziel, ohne Rücksicht auf seine praktische Realisierbarkeit, absolut setzen. Mir scheint, daß sie in der Eindeutigkeit der Antworten auf alle Probleme die Eindeutigkeit der systemischen Reaktionen, als das Portia-Modell reproduzieren.

Für Frauen dagegen kommt eine fundamentale Position nicht in Frage. Wenn sie „real“ etwas erreichen wollen, müssen sie es mit allen legalen Mitteln versuchen und die Strategien ständig anpassen. Aporien lösen sich nur im Prozeß auf, und dies ist in der Strategie des Unfertigen, die van Swaaningen als das gemeinsame Merkmal beider Bewegungen herausstellt, impliziert. Frauen können sich einmal in das Strafrecht herein- und dann wieder herausdefinieren, denn einen Zwang zu einer Folgerichtigkeit wie in der Wissenschaft gibt es in der Praxis nicht.¹⁰

Im übrigen enthüllt die Diskussion des Sexus und des Sexismus, in der wir uns sowohl der theoretischen Einsicht bedienen, daß Kriminalität zuallererst ein Produkt der Tätigkeit der Strafverfolgungsorgane ist, wie auch der Vorstellung, daß Kriminalität real existiert, daß heißt auch ohne Zutun von Polizei, Staatsanwaltschaften oder Gerichten, viele unge löste Fragen der kritischen Kriminologie. Sollen wir nun die Bewegung um den Vergewaltigungsparagraphen als *Law and Order-Campaign*, also als Ausdruck eines unechten oder doch als Ausdruck eines echten Bedürfnisses betrachten?¹¹ Dürfen wir im

¹⁰ Wie Hagemann-White aus ihrer Kenntnis der Behandlung der Gewalt gegen Frauen vor Gericht berichtet, können sich Frauen auch flexibel aus einem schon begonnenen Prozeß „herausdefinieren“. Wenn ihnen die Kosten der Weiterverfolgung zu hoch erscheinen, können sie ihre Anklage zurückziehen. Dies werde jedoch seitens der Justiz als Wankelmütigkeit interpretiert (1988, S. 100f.).

¹¹ Die dominante Ideologie besage, Vergewaltigung liege nur dann vor, wenn es sich bei dem Opfer um eine gut beleumdete Frau, die in Obhut eines Mannes lebt (oder noch Jungfrau ist) und sich weiblich verhält, handelt. Eine Frau dagegen, die es vorzieht, alleine zu leben, die zweifelhaften Beruf hat und selbst sexuelle Initiativen ergreift, könne nicht vergewaltigt werden. Feministinnen hätten eine Kontraideologie entwickelt; worin der Ideologiecharakter der feministischen Theorie besteht, muß man bei Brandts, C. „Definiëring van slachtofferschap: een kritische verkenning van de grenzen der victimologie“, in: Tijdschrift voor Criminologie, 1982, S. 5 f. – vgl. de Jongste 1988, S. 19f.

gleichen Atemzug von den Mythen des Strafrechts und von dem feministischen Vergewaltigungsmythos sprechen? Wenn das Strafrecht nicht die Lösung des primären Problems darstellen soll, welchen Status haben dann die „Ursachen“ von Vergewaltigungen? Nach Tamar Pitch konnten diese Fragen bis dato, so lange es um die Kriminalisierung der Unterschichtsmitglieder ging, als wissenschaftlich unproblematisch diskutiert werden.

Erst der feministische Diskurs enthüllt, daß die Fragen nach

1. der Natur sozialer Probleme, ihr ontologischer und wissenschaftstheoretischer Status und ihre Ursachen,
2. der sozialen Begründung des Rechts und seiner Definitionen,
3. der Legitimation von Transformationsstrategien und ihrem Zusammenhang mit der Analyse von Ursachen schon immer politischer Natur waren (1985, S. 46).

Deshalb kann die Kontroverse zwischen Abolitionismus und Feminismus nicht nach wissenschaftlichen, sondern nur nach politischen Gesichtspunkten entschieden werden; wenn Frau sich zum Feminismus bekennt, muß sie vom Abolitionismus Abschied nehmen.

Beck, Ulrich: Risikogesellschaft. Auf dem Wege in eine andere Moderne. Frankfurt/M. 1986

Bennholdt-Thomsen, Veronika: Zur Bestimmung der geschlechtlichen Arbeitsteilung im Kapitalismus, in: v. Werlhof, Claudia/Mies, Maria/Bennholdt-Thomsen, Veronika (Hrsg.), Frauen, die letzte Kolonie, Reinbek bei Hamburg 1983, S. 194-212.

Brand, Klaus Werner/Büßer, Detlef/Rucht, Dieter: Aufbruch in eine andere Gesellschaft, Frankfurt/M./New York 1983.

Brandt, Christine/Kok, Erna: Penal Sanctions as a Feminist Strategy: a Contradiction in Terms? Pornography and Criminal Law in the Netherlands, in: international journal of the sociology of law, 1986, vol. 14, S. 269-286./STREIT, Heft 3, 1986, S. 76-85.

Chambliss, William J.: Über die Entstehung von Gesetzen, in: Janssen, H./Kaulitzky, R./Michalowski, R. (Hrsg.), Radikale Kriminologie, Bielefeld 1988, S. 105-127.

Dürkop, Marlies: Feminismus und Labelling-Approach, Ansätze gegen die Diskriminierung von Menschen, in: Krim. Journal 1986, Heft 4, S. 273-289.

Frommel, Monika: Sexuelle Gewaltdelikte, Das klägliche Ende einer Reform, in: Kriminalpolitik, Heft 1, 1989, S. 11 f.

Gelsthorpe, Loraine: Towards a Sceptical Look at Sexism, in: international journal of the sociology of law, 1986, 14, S. 125-152.

Gregory, Jeanne: Sex, Class and Crime. Towards a Non-sexist Criminology. Occasional Paper No. 10, Middlesex Polytechnic, London July 1983.

Hagemann-White, Carol: Gleiches Recht auf körperliche Unversehrtheit? Zum Problem adäquater Hilfe für mißhandelte Frauen, in: Gerhard, Ute/Limbach, Jutta (Hrsg.), Rechtsalltag von Frauen, Frankfurt/M. 1988, S. 91-102.

De Jongste, Willemien: Feminism, Abolitionism and Power, Thesis for the Common Study Programme on Criminal Justice and Critical Criminology, Erasmus Universiteit Rotterdam 1988.

Klein-Schonnefeld, Sabine: Frauen und Recht. Zur Konstitution des Rechtsbewußtseins von Frauen, in: Krim. Journal 1986, 10, S. 248 ff.

Lees, Sue: Sitte, Anstand und die soziale Kontrolle von Mädchen: Eine englische Studie, in: Kriminologisches Journal 1986, 4, S. 258-272.

Luhmann, Niklas: Ökologische Kommunikation. Kann die moderne Gesellschaft sich auf ökologische Gefährdungen einstellen? Opladen 1986.

Messerschmidt, James: Überlegungen zu einer sozialistisch-feministischen Kriminologie, in: Janssen, H./Kaulitzky, R./Michalowski, R. (Hrsg.), a.a.O., S. 83-101.

Mies, Maria: Subsistenzproduktion, Hausfrausierung, Kolonisierung, in: Beiträge zur Feministischen Theorie und Praxis, 1983, Heft 9/10, S. 115-124.

Pitch, Tamar: Critical Criminology, the Construction of Social Problems and the Question of Rape, in: international journal of the sociology of law, Vol. 13, 1985, S. 35-46.

Scheerer, Sebastian: Atypische Moralunternehmer, in: Kriminologisches Journal, Beiheft 1, 1986, S. 133-156.

Smart, Carol: Feminism and Law: Some Problems of Analysis and Strategy, in: international journal of the sociology of law, vol. 14, 1986, S. 109-123.

Smaus, Gerlinda: Einstellungen von Frauen zum Strafrecht: „Positives Rechtsbewußtsein?“ in: Zeitschrift für Rechtssoziologie 1984, Heft 2, S. 296-311.

Stang Dahl, Tove: Taking Women as a Starting Point, Building Women's Law, in: international journal of the sociology of law, Vol. 14, 1986, S. 239-247./STREIT, Heft 4, 1986, S. 115-121.

Stein, Otti: Staat ohne Bürgerinnen, Sexismus in der Verwaltung, in: Die andere Stimme, Ringvorlesung des Frauenforums, Saarbrücken SS 1986, S. 97-118.

Steinert, Heinz: Widersprüche, Kapitalstrategien und Widerstand oder: Warum ich den Begriff „soziale Probleme“ nicht mehr hören kann. Versuch eines theoretischen Rahmens für die Analyse der politischen Ökonomie sozialer Bewegungen und „sozialer Probleme“, in: Kriminalsoziologische Bibliographie Heft 32/33, 1981, S. 56-88.

Van Swaaningen, René: Feminism and Abolitionism as Critiques of Criminology. Feminismus und Abolitionismus als Kritik der Kriminologie, in: Krim. Journal 1989, S. 162-181.

Teubner, Ulrike: Vergewaltigung als gesellschaftliches Problem. Forderungen zu einer Reform des Sexualstrafrechts, in: Gerhard, Ute/Limbach, Jutta (Hrsg.), Rechtsalltag von Frauen, Frankfurt/M. 1988, S. 79-90.

Von Werlhof, Claudia: Auf dem Wege zu einer neuen Zwangsarbeit? Frauenarbeit im Agrarsektor Venezuelas, in: Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis 1983, Heft 9/10, S. 135-156.